

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 19 (1872)**

28 (11.7.1872)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-543741](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-543741)

# Oldenburgische Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljahr. Pränumer.-Preis: 3<sup>3</sup>/<sub>4</sub> gr

**1872.** Donnerstag, 11. Juli. **N<sup>o</sup>. 28.**

## Bekanntmachungen.

1) Ueber die minderjährigen Kinder des weil. Drechslermeisters Daniel Heinrich Carow hieselbst ist heute die Wittve desselben zur Vormünderin bestellt.

Oldenburg, 1872 Juli 1.                      Amtsgericht, Abth. I.

2) Zum Vormunde über den minderjährigen Sohn des weil. Maurers Johann Hinrich Neumann hieselbst ist heute der Sattler Ernst August Albert Kern hieselbst bestellt.

Oldenburg, 1872 Juli 4.                      Amtsgericht, Abth. I.

3) Sämmtliche Bänke und Wasserzüge im Stadtgebiet sind bis zum 20. d. M. von überhängendem Gestrüpp, Gras und Unkraut gehörig zu reinigen und die eingestürzten Ufer wieder aufzusetzen.

Bei der Schauung befundene Mangelpöste werden gebrücht und je nach Umständen auf Kosten der Säumigen beseitigt.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1872 Juli 4.

4) Die Lieferung der Bekleidungsstoffe für die hiesigen Armen (Stouts, graues Tuch, Coating, Futterleinen, Drucktattun, Halbleinen, Westen- und Schürzenzeug, Tücher und wollene Strümpfe) soll verdungen werden. Proben der zu liefernden Gegenstände nebst den Lieferungsbedingungen sind in der Registratur des Magistrats ausgelegt.

Anerbietungen sind bis zum 24. Juli d. J. schriftlich und versiegelt in der Magistrats-Registratur abzugeben.

Oldenburg, aus der Armen-Commission, 1872 Juli 6.

## Die Verwendung der Realschul-Fonds zu den Kosten des Neubaus dieser Schule.

(Fortsetzung.)

Bei Errichtung der höheren Bürgerschule und Vorschule beantragte die Stadt Theilung dieser rein städtischen Fonds

zwischen dem Gymnasium und der höh. Bürgerschule, weil die letztere an Stelle der Realklassen des Gymnasiums trat. Diese Theilung wurde zwischen dem Staat und der Stadt vereinbart, der Character dieser Fonds, so weit sie der höheren Bürgerschule zufielen, als rein städtischer Fonds, über welche der Stadt das Verfügungsrecht zustand, dadurch aber nicht geändert.

Die Aufkünfte beider Fonds wurden nunmehr in den Voranschlägen der höheren Bürger- und Vorschule in den Einnahmen und Ausgaben mit verrechnet, ohne daß in der Ausgabe die Art der Verwendung der Aufkünfte jedesmal speciell angegeben wurde. Die Verwaltung dieser Fonds wurde dem Stadtkämmerer übertragen.

Der nur unbedeutende Schullegatensfundus hat insofern seine ursprüngliche Bedeutung verloren, als dessen geringe Revenuen für die Gehalte der Lehrer nicht mehr von Belang sind. Diese Gehalte werden fixirt und bewilligt, ohne daß jener Fonds dabei irgendwie in Betracht gezogen wird und ohne daß die Sicherstellung der Gehalte durch die Existenz oder Nichtexistenz dieses Fonds irgendwie berührt wird.

Der bedeutendere Schulgebäundefonds hatte, wie schon erwähnt, ursprünglich den Zweck, das Schulgebäude des Gymnasiums aus dessen Aufkünften zu unterhalten. Seitdem ein Theil des Fonds der höheren Bürgerschule zufiel, wurde über die Verwendung der Aufkünfte des Fonds ein specieller Nachweis nicht mehr gegeben. Die Einnahme der Anstalt einschließlich der Aufkünfte der Fonds reichte bei weitem nicht, um die Ausgaben der Anstalt zu decken. Als Deckungsmittel dienten außer dem Schulgelde und den Fondsrevenuen ein fester Zuschuß des Staats und ein je nach Bedürfniß zu leistender Zuschuß aus der Gemeindefasse.

Wenn die Fonds zum Neubau des Realschulgebäudes verwendet werden, so wird der von der Stadt zu leistende jährliche Zuschuß zu den Kosten der Realschule und Vorschule allerdings um so viel erhöht werden, als die künftig aus der Einnahme fallenden jährlichen Aufkünfte dieser Fonds betragen. Auch dadurch wird jedoch die Sicherstellung der Deckungsmittel in keiner Weise gefährdet, da die Stadt entschlossen und im Stande ist, den dann erforderlichen höheren Zuschuß aus der Gemeindefasse zu leisten.

Da die Stadt in dem Schulfonds der höheren Bürgerschule, jetzt Realschule, selbst die Mittel besitzt, einen großen Theil der Baukosten des neuen Schulgebäudes zu decken und daher in der Verwendung dieser Fonds zu jenem Zweck durch keinerlei beschränkende Bestimmungen in Stiftungsurkunden etc. behindert ist, so kann es nach dem Erachten des Magistrats

keinem Bedenken unterliegen, die Verwendung der Fonds zu dem gedachten Zweck zu beschließen bezw. zu genehmigen. Es muß vielmehr wirtschaftlich durchaus gerechtfertigt erscheinen, nicht auf der einen Seite ein bedeutendes Capital zu conserviren und die mit dessen Erhaltung verbundenen Kosten und Gefahren der Verwaltung fortbestehen zu lassen und nicht auf der anderen Seite eine um den Betrag der Fonds erhöhte Schuld zu contrahiren, deren Wiederabtrag die Gemeinde auf eine lange Reihe von Jahren schwer belasten würde.

Eine Verwendung des Schulgebäufonds zu jenem Zwecke scheint um so weniger bedenklich, als eben durch die Verwendung dieses Fonds zu dem Schulneubau der Fonds recht eigentlich seinen Zweck erfüllt, ein dem Zeitbedürfnisse entsprechendes neues Schulhaus herzustellen und dadurch in Betreff der Schulräume höchst mangelhafte und nicht länger zu dulden- de Zustände zu beseitigen. Die Schulfonds werden lediglich für einen nothwendig zu erfüllenden Schulzweck derselben Anstalt verwendet, der sie bisher gedient bezw. zugestanden haben, und durch diese Verwendung in dem neu herzustellenden Schulgebäude wieder einen Vermögenstheil der Schule repräsentiren. Auch von Seiten des Großherzoglichen Staatsministeriums ist es nicht bedenklich gefunden, einen Theil der dem Gymnasium verbliebenen früher städtischen Schulfonds zum Ankauf des vormals Külsenschen Hauses und zum Bau des Nebengebäudes des Gymnasiums zu verwenden.

Durch das Vorstehende hofft der Magistrat etwaige Zweifel über die Statthastigkeit der Verwendung der gedachten Fonds zu dem angegebenen Zweck gehoben zu haben.

(Fortsetzung folgt.)

### Berichtigung.

In der letzten Nr. (27) des Gemeindeblatts sind folgende Schreib- resp. Druckfehler zu berichtigen:

- S. 113, Z. 13 v. u. l. statt „den Bau“ „die Bebauung“.
- S. 114, Z. 13 v. o. l. statt „Cysterne“ „Cisterne“.
- S. 116, Z. 17 v. o. l. durch eins seiner Mitglieder.

